

Beschluss des Akkreditierungsrates

| | |
|-----------------------|-------------------------------------------------------------------|
| Antrag: | 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel |
| Studiengang: | Medizintechnik, B.Sc. |
| Hochschule: | Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen |
| Standort: | Gelsenkirchen |
| Datum: | 13.03.2026 |
| Akkreditierungsfrist: | 01.10.2025 - 30.09.2033 |

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule muss die landesgesetzlichen Vorgaben zur Anerkennung von Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der eigenen oder einer anderen Hochschule erbracht wurden, sowie zur Anerkennung von auf andere Weise als ein Studium erbrachten Leistungen in geeigneter Form durch eigene Regelungen in einer Hochschulprüfungsordnung umsetzen. Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erworbenen Leistungen darf nur dann versagt werden, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen ein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden sollen. Darüberhinausgehende qualitative und oder quantitative Beschränkungen, wie z.B. der Ausschluss der Anerkennung der Abschlussarbeit oder des Abschlussmoduls, sind unzulässig. (§ 3 Abs. 4 StudakVO i.V.m. §§ 63a, 64 Abs. 2 Nr. 6 LHG NRW, § 12 Abs. 5 Ziffer 1 StudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind im Großen und Ganzen gleichfalls plausibel.

Auflagen

Auflage 1 - Anerkennung von Studienleistungen und von außerhochschulischen Kompetenzen (§ 3 Abs. 4 StudAkVO i.V.m. §§ 63a, 64 Abs. 2 Nr. 6 LHG NRW, § 12 Abs. 5 Ziffer 1 StudAkVO)

Die Akkreditierungsagentur stellt im Prüfbericht auf Seite 38 fest, dass in der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge jeweils in § 8 geregelt sei, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Anträge auf Anerkennung von Studienleistungen und Studienabschlüssen entscheide. Dies gelte, so der Prüfbericht weiter, nach Auffassung der Hochschule auch für die Anerkennung von außerhochschulischen Kompetenzen. Der Prüfbericht führt weiter aus, dass das Justizariat die Rechtsauffassung vertrete, „dass diese Regelungen ausreichen, um das Kriterium gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV zu erfüllen, da die oben genannten Vorgaben der Landesgesetzgebung, an denen die Anerkennung auszurichten ist (Anerkennung als Regelfall, Begrenzung auf den ‚wesentlichen Unterschied‘ als einzigen Versagungsgrund, Beweislastumkehr), gegenüber der Prüfungsordnung Vorrang haben. Vor diesem Hintergrund sollen in der Prüfungsordnung nur Sachverhalte festgeschrieben werden, die gesetzlich noch nicht geregelt sind.“ Der Prüfbericht problematisiert diese Regelung nicht, sondern bewertet das Kriterium ohne Auflagen als erfüllt.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass § 8 der Rahmenprüfungsordnungen darüber hinaus jeweils festlegt, dass der Prüfungsausschussvorsitzende vor der Entscheidung die Verantwortlichen der Module, die durch Anerkennung ersetzt werden sollen, über die Wesentlichkeit von Unterschieden anzuhören und die Entscheidung schriftlich zu begründen hat, sich aber ansonsten auf den im Prüfbericht dargestellten Regelungsgehalt beschränkt.

Der Akkreditierungsrat bewertet den Sachverhalt wie folgt:

Es ist zwar unstrittig, dass die Vorgaben der Landesgesetzgebung gegenüber der Prüfungsordnung Vorrang haben. Gleichwohl fordert § 3 Abs. 4 StudAkVO, dass Hochschulen die nationalen und landesgesetzlichen Regelungen zur Anerkennung von Kompetenzen die an einer Hochschule erbracht wurden, sowie zur Anrechnung von Kompetenzen und Qualifikationen, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, umsetzen. Die Begründung der MRVO zu diesem Absatz, die auch für die StudAkVO heranzuziehen ist, stellt weiterhin klar, dass die von der Hochschule getroffenen Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung vor diesem Hintergrund als formales Kriterium im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens überprüft werden müssen. Es ist somit erforderlich, dass Hochschulen eigene Regelungen erlassen, die die diesbezüglichen Vorgaben des Landeshochschulrechts verbindlich umsetzen; die Regelung von Sachverhalten, die in diesem Zusammenhang durch das Landesgesetz nicht erfasst werden, ist zur Erfüllung des Kriteriums hingegen allein nicht ausreichend. § 64 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (im folgenden LHG NRW) fordert zudem explizit, dass Hochschulprüfungsordnungen unter anderem „die Grundsätze der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen einschließlich der Höchstfristen für die Mitteilung der Bewertung von Prüfungen und die Anerkennung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen“ regeln.

Die von der Westfälischen Hochschule vertretene Auffassung, dass sich § 8 der Rahmenprüfungsordnungen im derzeitigen Wortlaut auch auf die Anerkennung von außerhalb des

Hochschulbereichs erworbener Kenntnisse und Qualifikationen, bezieht, teilt der Akkreditierungsrat ebenfalls nicht. Zunächst thematisiert § 8 jeweils explizit und ausschließlich die „Anerkennung von Studienleistungen und Studienabschlüssen“ und nicht wie der maßgebliche § 63a Abs. 7 LHG NRW die Anerkennung von „auf andere Weise als durch ein Studium erworbene[r] Kenntnisse und Qualifikationen“. Sodann stellt § 8 in diesem Zusammenhang jeweils explizit und ausschließlich auf die „Wesentlichkeit von Unterschieden“ ab, während § 63a Abs. 7 LHG NRW für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kenntnisse und Qualifikationen eine Gleichwertigkeitsprüfung vorsieht. § 63a Abs. 7 LHG NRW sieht auch für die Anerkennung von auf andere Weise als durch ein Studium erworbener Leistungen vor, dass die Hochschulen „das Nähere“ und hier „insbesondere ob und unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang diese Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt werden können“ in der Prüfungsordnung zu regeln haben.

Dass § 8 der Rahmenprüfungsordnungen die landesgesetzlichen Regelungen zur Anerkennung von Kompetenzen die an einer Hochschule erbracht wurden, sowie zur Anrechnung von Kompetenzen und Qualifikationen, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, adäquat umgesetzt, kann somit nicht bestätigt werden. Dies ist zum einen unter formalen Gesichtspunkten auf Basis der Vorgaben gemäß § 3 Abs. 4 StudAkkVO zu beanstanden und zu beauftragen, zumal das LHG NRW selbst Hochschulen dazu verpflichtet, diesbezügliche Regelungen in der Prüfungsordnung zu treffen. Daraus folgt nicht, dass der in diesem Fall maßgebliche § 63a LHG NRW in der Rahmenprüfungsordnung oder einem anderen Ordnungsmittel zwingend ganz oder teilweise im Wortlaut wiedergegeben werden muss; mindestens ist jedoch durch die Westfälische Hochschule festzulegen, dass die Anerkennung ansonsten den Vorgaben von § 63a LHG NRW folgt.

Darüber hinaus sieht der Akkreditierungsrat in der derzeitigen Praxis einen Verstoß gegen § 12 Abs. 5 Ziffer 1 StudAkkVO, wonach die Studierbarkeit unter anderem durch einen „planbaren und verlässlichen Studienbetrieb“ zu gewährleisten ist. „Planbarer und verlässlicher Studienbetrieb“ umfasst nach der Begründung der MRVO zu diesem Paragraphen, die auch für die StudAkkVO heranzuziehen ist, „insbesondere die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Lehrveranstaltungen und Prüfungen“. Wenn in den hochschulischen Ordnungsmitteln weder Informationen zu den maßgeblichen Regelungen der Anerkennung hochschulischen und außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen verankert sind noch ersatzweise auf den maßgeblichen Paragraphen des LHG NRW verweisen, kommt die Hochschule ihrer Informationspflicht für diesen Aspekt des Studiums nicht nach.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung weiterhin fest, dass gemäß § 8 Abs. 1 der Prüfungsordnung für dem Bachelorstudiengang Digitale Systeme eine Anerkennung von Studienleistungen „nur in derartigen Umfängen erfolgen [kann], dass ein eigenständiger Anteil der Gesamtleistungen in dem Studiengang Medizintechnik der Westfälischen Hochschule erbracht wurde“ und dass die Anerkennung einer „Leistung als Abschlussarbeit“ ausgeschlossen ist.

In einer ergänzenden Stellungnahme vom 16.12.2025 vertritt die Westfälische Hochschule die Auffassung, dass die Formulierung, wonach ein „eigenständiger Anteil“ an der Westfälischen Hochschule zu erbringen sei, keine quantitative Anerkennungsbegrenzung darstelle. Damit würden weder „Mindeststudienzeiten noch ECTS-Quoten“ festgelegt; diese Regelung diene vielmehr allein der Sicherung gegen „den Fall der Vollenrechnung eines vollständig extern absolvierten Studiums“. Der „Ausschluss der Anerkennung einer extern erbrachten Abschlussarbeit als Abschlussarbeit“ führt nach Auffassung der Westfälischen Hochschule „bei sachgerechter Auslegung“ ebenfalls nicht zu einem

Verstoß gegen die Lissabon-Konvention. Damit werde nicht die „Anerkennung der dabei erworbenen Kompetenzen versagt, sondern lediglich deren Funktion als hochschulinterne Abschlussarbeit definiert“. Diese Abschlussarbeit sei ein profilbildendes Element, „dessen hochschulspezifische Einbettung aus Gründen der Qualitätssicherung verlangt werden“ dürfe. Die Anerkennung von Kompetenzen aus externen Abschlussarbeiten in anderen Modulen bleibe dadurch unberührt.

Der Akkreditierungsrat bewertet den Sachverhalt wie folgt:

Gemäß § 63a Abs. 1 LHG NRW muss die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Prüfungsleistungen als Regelfall festgelegt werden, von dem lediglich abgewichen werden darf, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen ein wesentlicher Unterschied zu den Kompetenzen besteht, die ersetzt werden sollen. Dass von diesem Prüfmaßstab im Fall von Modulen, die nach Auffassung der Hochschule „ein profilbildendes Element“ des Studiengangs abgewichen werden kann, ist im LHG NRW nach Auffassung des Akkreditierungsrats nicht angelegt. Wenn hochschulische Kompetenzen nachgewiesen werden, die sich nicht wesentlich von den Kompetenzen des Moduls „Bachelorarbeit“ des vorliegenden Studiengangs unterscheiden, besteht auf Basis des LHG NRW keine Grundlage, die Anerkennung dieses Moduls zu versagen. § 8 Abs. 1 der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Digitale Systeme ist dementsprechend auf Basis der Vorgaben gemäß § 3 Abs. 4 StudAkkVO i.V.m. § 63a LHG NRW ebenfalls zu beanstanden und zu beauftragen.

Dass die Westfälische Hochschule den Fall einer Vollarbeitung des Studiengangs ausschließen möchte, ist gleichwohl im Grundsatz nachvollziehbar. Dieser Intention wird in § 63a Abs. 1 LHG NRW allerdings nach Auffassung des Akkreditierungsrats bereits durch die Festlegung Rechnung getragen, dass die Anerkennung „der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion dient“.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

